Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der Bürgerhäuser und Hallen des Marktfleckens Villmar

Aufgrund der §§5, 51 Ziffer 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Villmar in der Sitzung am 06.04.2000 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bürgerhäuser und Hallen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1. Die Bürgerhäuser und Hallen der Gemeinde Villmar sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen den Bürgern und Vereinen für kulturelle, gesellige und bildungspolitische Zwecke.
- 2. Eine beabsichtigte Nutzung ist rechtzeitig schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Sie entscheidet über die Vergabe. Die Überlassung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Überlassung kann widerrufen werden, wenn die Räumlichkeiten im öffentlichen Interesse vordringlich benötigt werden. Das vordringliche, öffentliche Interesse muss durch Beschluss des Gemeindevorstandes festgestellt sein. Die Vermieterin hat in diesem Falle dem Veranstalter die unabweisbaren Kosten zu ersetzen.

Die Überlassung von Räumen erfolgt durch den schriftlichen Mietvertrag. Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.

Vorrang vor Übungsstunden und Veranstaltungen haben die Sitzungen der Gemeindegremien und die Veranstaltungen der Gemeinde,

- 3. Die Benutzung der Bürgerhäuser und Hallen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung, soweit nicht im Einzelfall vom Gemeindevorstand schriftlich etwas anderes bestimmt wird.
- 4. Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Mieter/Benutzer die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung sowie die vom Gemeindevorstand beschlossene Hausordnung für die Bürgerhäuser und Hallen der Gemeinde Villmar an.

§ 2 Benutzungsgebühren, Pflichten des Mieters/Benutzers, Sorgfaltspflichten

- Der Mieter/Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.
 Für durch die Benutzung entstandenen Schäden haftet der Mieter/Benutzer in vollem Umfang. Beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände
- 2. Der Mieter/Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat dabei den Anweisungen des Gemeindevorstandes oder des von diesem Beauftragten Folge zu leisten.
- 3. Der Mieter/Benutzer hat in seinem Antrag auf Überlassung den Verantwortlichen der Veranstaltung zu benennen. Dessen Einverständnis muss bestätigt sein.
 - Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von diesem beauftragte Person. Bei Veranstaltungen von Privatpersonen ist der Antragsteller zugleich Verantwortlicher.
- 4. Der Mieter/Benutzer erkennt mit der Inaugenscheinnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
 - Für Mängel, die während der Dauer der Benutzung auftreten, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
 - Der Haftungsausschluss erstreckt sich auf die eingebrachten Sachen wie z.B. Garderobe. Weiterhin wird die Gemeinde bei evtl. auftretenden Personenschäden von jeglicher Haftung ausgeschlossen.
- 5. Art und Umfang der Reinigung der benutzten Räume ist in der jeweiligen Hausordnung geregelt. Benutzte Geräte, benutztes Geschirr und benutzte Einrichtungsgegenstände sind zu reinigen und an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Toiletten und Waschräume sind hygienisch einwandfrei unter Verwendung eines Desinfektionsmittels zu reinigen.
- 6. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, vor Beginn der Veranstaltung eine Kaution zu erheben. Die Kaution wird nach der Abnahme der korrekt erfolgten Endreinigung zurückgezahlt.
- 7. In den Fällen des Abs. 1 ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Kaution zu verrechnen bzw. ganz einzuhalten.
- 8. Grundsätzlich sind im Rahmen des "Brandschutz- und Brandsicherheitsdienstes" alle Veranstaltungen bei der Gemeinde anzumelden. Die entsprechenden Brandschutzbestimmungen wie z.B. Fluchtwege, Notausgänge usw. sind von den Veranstaltern zu beachten. Ob und in welcher Form bei Veranstaltungen ein Brandsicherheitsdienst zu leisten ist, wird vom Gemeindebrandinspektor der Gemeinde Villmar in Absprache mit dem Gemeindevorstand festgelegt.

Die hierdurch anfallenden Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Villmar.

§ 3 Bewirtschaftung der Räume

1. Die Mieter/Benutzer können die angemieteten Räumlichkeiten kommerziell nutzen. Unter einer kommerziellen Nutzung ist zu verstehen: Die Erhebung von Eintrittsgeldern und/oder die Verabreichung von Speisen oder Getränken gegen Entgelt.

Ausnahme: König-Konrad-Halle

Die Gaststätte, die Kegelbahn und die Lahnterrasse der König-Konrad-Halle sind einem Pächter bzw. einer Pächterin übertragen.

Die hier nicht verpachteten Räumlichkeiten können von der Pächterin bzw. von dem Pächter sowie von Bürgern und Vereinen der Gemeinde Villmar angemietet und selbst bewirtschaftet werden.

Die Zubereitung und Verabreichung von Speisen sind dem Pächter/Pächterin vorbehalten.

- 2. Bei Nutzung der Bürgerhäuser und Hallen haben die Mieter/Benutzer die Bestimmungen des geltenden Getränkeliefervertrages zu beachten.
- 3. Die Mieter/Benutzer sind nicht berechtigt, die überlassenen Räume weiteroder unterzuvermieten oder anders, als zu dem genehmigten Zweck zu nutzen.

§ 4 Benutzungsgebühren

Gemeindeeigene Bürgerhäuser und Hallen werden gemeindeansässigen Vereinen und gemeindeansässigen politischen Parteien und Wählergruppen für Übungs-, Versammlungs- und Veranstaltungszwecke gebührenfrei überlassen.

Bei anderen Veranstaltungen sind die nachfolgenden Gebühren zu erheben. Erfolgt eine kommerzielle Nutzung, so fällt zusätzlich zu den Benutzungsgebühren die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer an.

1. König-Konrad-Halle Villmar

1.1

Die Vermietung des Foyers wird in der Regel ausgeschlossen. Es kann nur in Verbindung mit dem kleinen Saal/großen Saal/Gaststätte angemietet werden.

1.2

Bei privaten Veranstaltungen von Einwohnern des Marktfleckens Villmar sowie der/des Pächterin/Pächters sind nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren zu entrichten.

Kommerzielle Nutzung

Großer Saal	120,00€	150,00 €
Kleiner Saal	40,00 €	50,00 €
Foyer	35,00 €	40,00€

1.3

Bei sonstigen Veranstaltungen sind die nachfolgend aufgeführten Gebühren zu entrichten.

Kommerzielle Nutzung

Großer Saal	380,00 €	470,00€
Kleiner Saal	130,00 €	160,00 €
Foyer	110,00 €	130,00 €

1.4 Nutzung des Beamers

Bei gewerblicher bzw. kommerzieller Nutzung von auswärtigen Personen und Vereinen ist eine Gebühr von 200,00 € zu entrichten.

Bei privater Nutzung ohne Gewinnerzielungsabsichten und für ortsansässige Personen und Vereine mit Gewinnerzielungsabsicht ist eine Gebühr 50,00 € zu entrichten.

Für die Nutzung ortsansässiger Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht wird keine Gebühr erhoben.

2. Eichelberghalle Aumenau

2.1

Bei privaten Veranstaltungen von Einwohnern des Marktfleckens Villmar sind nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren zu entrichten.

Kommerzielle Nutzung

		Transfer and Trackering
Gesamte Halle	220,00 €	270,00€
2/3 Halle	150,00€	190,00 €
Clubraum	50,00 €	60,00€
Küche	20,00 €	40,00€

2.2

Bei sonstigen Veranstaltungen sind die nachfolgend aufgeführten Gebühren zu entrichten.

Kommerzielle Nutzung

Gesamte Halle	720,00 €	910,00€
2/3 Halle	480,00€	610,00 €
Clubraum	120,00€	150,00 €
Küche	40,00€	80,00 €

3. Seelbachtalhalle Seelbach

3.1

Bei privaten Veranstaltungen von Einwohnern des Marktfleckens Villmar sind nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren zu entrichten.

Kommerzielle Nutzung

Großer Saal	140,00€	170,00 €
1/2 Halle	70,00 €	85,00 €
Kleiner Saal	30,00 €	40,00 €
Küche	20,00€	40,00€

3.2 Bei sonstigen Veranstaltungen sind nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren zu entrichten.

Kommerzielle Nutzung

		rtommerziene mutzung
Großer Saal	450,00 €	550,00€
½ Halle	225,00 €	275,00 €
Kleiner Saal	100,00€	125,00 €
Küche	40,00 €	80,00€

4. Dorfgemeinschaftshaus Falkenbach

4.1

Bei privaten Veranstaltungen von Einwohnern des Marktfleckens Villmar sind nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren zu entrichten.

Kommerzielle Nutzung

		Troninior Elene Hutzung
Großer Saal	50,00 €	60,00€
Gaststätte	20,00 €	30,00 €
Küche	20,00 €	40,00€

4.2 Bei sonstigen Veranstaltungen sind nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren zu entrichten.

Kommerzielle Nutzung

Großer Saal	170,00 €	210,00€
Gaststätte	80,00 €	100,00€
Küche	40,00 €	80,00€

5. Volkshalle Weyer

5.1

Bei privaten Veranstaltungen von Einwohnern des Marktfleckens Villmar sind nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren zu entrichten.

Kommerzielle Nutzung

		Transfer and Trackering
Großer Saal	120,00€	140,00 €
Foyer	35,00 €	40,00 €
Küche	20,00 €	40,00 €

5.2 Bei sonstigen Veranstaltungen sind nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren zu entrichten.

Kommerzielle Nutzung

		The state of the s
Großer Saal	370,00 €	450,00€
Foyer	100,00€	110,00€
Küche	40,00 €	80,00€

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand von den Festsetzungen dieser Satzung und den Gebührensätzen abweichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser und Hallen der Gemeinde Villmar außer Kraft.

Villmar, den 06. April 2000

Der Gemeindevorstand Hepp, Bürgermeister

Diese Satzung wurde letztmalig durch Beschluss der Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar vom 24.09.2015 geändert und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villmar, den 25. September 2017

Der Gemeindevorstand Lenz, Bürgermeister